



Gemeinde Birmenstorf

Stromreglement

(Reglement über die
Abgabe elektrischer Energie
aus dem Niederspannungsnetz)

Ausgabe 2002

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Bezeichnung von Personen	5
§ 2	Zweck	5
§ 3	Rechtsform; Aufsicht	5
§ 4	Verwaltung	5
§ 5	Betriebsleiter	6
§ 6	Anlagen	6
§ 7	Ordnung des Lieferverhältnisses	6
§ 8	Eigentümer von elektr. Installationen	6
§ 9	Strombezüger	6
§ 10	Rechtsverhältnis zum Kunden	7
§ 11	Aufnahme der Stromlieferung	7
§ 12	Spezielle Stromlieferungen	7
§ 13	Übertragen Daten / Informationen	7

II. Umfang der Stromlieferung

§ 14	Umfang der Stromlieferung	7
§ 15	Erweiterung Verteilnetz	8
§ 16	Erstellung/Verstärkung von Stromleitungen	8
§ 17	Festlegung Stromart	8

III. Regelmässigkeit der Stromlieferung

§ 18	Lieferung von Strom	8
§ 19	Einschränkungen / Einstellungen	8
§ 20	Entschädigungsanspruch	9

IV. Bewilligung und Zulassungsanforderungen

§ 21	Anschlussbewilligung	9
§ 22	Gesuch für Anschlüsse	10
§ 23	Verwendung der Energie	11
§ 24	Energieabgabe an Dritte	11
§ 25	Nichtbewilligte Anschlüsse	11
§ 26	Massnahmen an Verursacher	11

V. Vertragsverhältnis

§ 27 Kündigung des Energielieferungsvertrages	12
§ 28 Eigentums- / Mieterwechsel	12
§ 29 Stromverbrauch in leerstehenden Räumen	12
§ 30 Nichtbenützung	12

VI. Anschluss an die Verteilanlagen / Hausanschluss

§ 31 Netzanschluss / Hausanschluss	13
§ 32 weitere Anschlüsse	13
§ 33 Gemeinsame Zuleitung	13
§ 34 Durchleitungsrecht	14
§ 35 Erstellungskosten	14
§ 36 Abgabestelle	15
§ 37 Aufstellung Transformatorenstation	15
§ 38 vorübergehende Anschlüsse	15
§ 39 Benützung von Privateigentum	15
§ 40 Kostensicherung	15

VII. Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 41 Personen / Werkschutz	16
§ 42 Arbeit an Freileitungsanschluss	16
§ 43 Arbeiten nahe der elektr. Anlagen	16
§ 44 Grabarbeiten	16
§ 45 Schutzmassnahmen	17
§ 46 Eigenenergieerzeugungsanlagen	17

VIII. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 47 Vorschriften	17
§ 48 Berechtigung zur Ausführung	17
§ 49 Meldungen von Installationen	17
§ 50 Instandhaltung	18
§ 51 Installationskontrollen / Sicherheitsnachweis / Behebung von Mängeln	18
§ 52 Zugang zu elektrischen Einrichtungen	19
§ 53 Plombierte Anlageteile	19

IX.	Messeinrichtungen	
	§ 54 Montieren der Tarifapparate	19
	§ 55 Beschädigung Tarifapparate	19
	§ 56 Prüfung von Messeinrichtung	20
	§ 57 Beanstandung Messapparate	20
	§ 58 Meldung von Unregelmässigkeiten	20
	§ 59 Unterzähler der Bezüger	20
X.	Messung des Stromverbrauches	
	§ 60 Zählerstand	21
	§ 61 Nachprüfung Messapparate	21
	§ 62 Fehlanzeige der Messapparate	21
	§ 63 Verlust durch Schaden	21
XI.	Rechnungsstellung und Zahlung	
	§ 64 Rechnungsstellung	22
	§ 65 Zahlungen	22
	§ 66 Massnahmen Fristablauf	22
XII.	Einstellung der Stromlieferung	
	§ 67 Einstellungen	23
	§ 68 Mangelhafte elektr. Einrichtung	23
	§ 69 Umgehung der Tarifbestimmung	23
	§ 70 Zahlungspflicht	23
XIII.	Abgaben	
	A. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 71 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	24
	§ 72 Mehrwertsteuer	24
	§ 73 Gebührenanpassung	24
	§ 74 Verjährung	25
	§ 75 Zahlungspflichtige	25
	§ 76 Verzug, Rückerstattung	25
	§ 77 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	25
	§ 78 Gebührentarif	25

B. Erschliessungsbeiträge

§ 79 Kosten	26
§ 80 Beitragsplan	26
§ 81 Anlagen mit Mischfunktion	26
§ 82 Auflage und Mitteilung, Vollstreckung	26
§ 83 öffentlichrechtlicher Vertrag	27
§ 84 Bauabrechnung	27
§ 85 Beitragspflicht	27
§ 86 Fälligkeit	27
§ 87 Bemessung	28

C) Anschlussgebühr

§ 88 Bemessung	28
§ 89 Zahlungspflicht	29

D) Benützungsg Gebühr (Elektrotarif)

§ 90 Benützungsg Gebühren	30
§ 91 Bemessung	30
§ 92 Grundgebühr	30
§ 93 Verbrauchsgebühr	30
§ 94 Ausgestaltung der Gebühren	31
§ 95 Arbeitspreis	31
§ 96 Leistungspreis	31
§ 97 Spezielle Beiträge	31
§ 98 Tarifänderungen / Besondere Bestimmungen	31
§ 99 Sonderfälle	32

XIV. Rechtsschutz und Vollzug

§ 100 Rechtsschutz, Vollstreckung	32
§ 101 Inkrafttreten	33
§ 102 Übergangsbestimmungen	33

Anhang	34
---------------	-----------

Stromreglement

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung von Personen Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck § 2

Das Stromreglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Birmenstorf (nachstehend Gemeinde genannt), die Verteilung der Kosten auf die Grundeigentümer sowie die Beziehungen zwischen der Stromversorgung Birmenstorf (nachstehend Werk genannt) und den Abonnenten.

§ 3

Rechtsform; Aufsicht Das Werk ist ein unselbständiger, öffentlichrechtlicher Betrieb der Gemeinde Birmenstorf. Er wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Verwaltung Der Gemeinderat überträgt die technische und die administrative Leitung des Werkes den Technischen Betriebe Birmenstorf (TBB). Für bestimmte Aufgaben können Fachleute beigezogen werden. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Betriebsleiter TBB gehören der Betriebskommission TBB von Amtes wegen an.

§ 5

Betriebsleiter Die Aufgaben des Betriebsleiters TBB werden in einem Stellenbeschrieb gemäss Führungshandbuch der Technischen Betriebe geregelt.

§ 6

Anlagen Das Werk umfasst alle der Gemeinde gehörenden Transformatorstationen Verteilnkabinen, Hoch- u. Niederspannungsleitungen, Stromzähler sowie die dem Werk dienenden Einrichtungen, Grundstücke, Liegenschaften und Rechte.

§ 7

Ordnung des Lieferverhältnisses ¹Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden. Als Kunde gelten Eigentümer und Bezüger. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

²Das Rechtsverhältnis des Werkes zu seinen Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

³Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

§ 8

Eigentümer von elektr. Installationen Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend "Installationen" genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

§ 9

Strombezüger Als Strombezüger (nachfolgend "Bezüger") gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

§ 10

Rechtsverhältnis zum Kunden

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

§ 11

Aufnahme der Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

§ 12

Spezielle Stromlieferungen

Für die Stromlieferung an Grossbezügler, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Rücklieferung

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

§ 13

Übertragen Daten / Informationen

Das Übertragen von Daten über das Leitungsnetz ist ohne Bewilligung des Werkes verboten.

II. Umfang der Stromlieferung

§ 14

Umfang der Stromlieferung

Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

§ 15

Erweiterung Verteilnetz

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

²Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

§ 16

Erstellung / Verstärkung von Strom- leitungen

Die Erstellung/Verstärkung von Stromleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

§ 17

Festlegung Stromart

Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor (cos phi) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

III. Regelmässigkeit der Stromlieferung

§ 18

Lieferung von Strom

Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

§ 19

Einschrän- kungen / Ein- stellungen

¹Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;

- b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) Bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) In Spitzenlastzeiten; das Werk ist unabhängig von der Tarifart berechtigt, von ihm bestimmte Apparatetkategorien zu sperren.

²Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger, soweit möglich, im voraus angezeigt.

§ 20

Entschädigungsanspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

IV. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

§ 21

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Ausheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, Schwimmbäder;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen Vollgatter, Liftanlagen usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von § 8 Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Lit c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

§ 22

Gesuch für Anschlüsse

¹Das Gesuch ist vorgängig dem Werk einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Planunterlagen

²Mit dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die, der Hausanschluss, Zähleraussonkasten und die elektrische Verteilung eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

³Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

⁴Die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach kantonaler Baugesetzgebung gelten sinngemäss.

Anschluss ans Netz

⁵Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Empfindliche Geräte

⁶Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

§ 23

Verwendung der Energie

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

§ 24

Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

§ 25

Nichtbewilligte Anschlüsse

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen beziehungsweise vom Netz getrennt, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, an anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 26

Massnahmen an Verursacher

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;

- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen, Resonanzerscheinungen oder Modulationen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben.

V. Vertragsverhältnis

§ 27

Kündigung des Energie- lieferungsver- trages

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

§ 28

Eigentums- / Mieterwechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Wechsel des Bezügers dem Werk vom wegziehenden und dem neuen Bezüger gemeldet werden.

§ 29

Strom- verbrauch in leerstehenden Räumen

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages, sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Eigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

§ 30

Nichtbenüt- zung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

VI. Anschluss an die Verteilanlagen / Hausanschluss

§ 31

Netzanschluss / Hausanschluss ¹Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz (inkl. Muffe bzw. Sicherung in Kabelverteilschacht) bis zum Anschlussüberstromunterbrecher im Gebäude erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

²Das Kabel geht nach der Fertigstellung des Hausanschlusses und dessen Abnahme durch die TBB ins Eigentum des Werkes über. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Haus-einführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

³Bei (Reihen-) Einfamilienhäusern bis vier Wohneinheiten ist an einer gut zugänglichen Stelle ein Zählerfassadenkasten anzubringen.

⁴Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

§ 32

Weitere Anschlüsse ¹Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Bestellers.

²Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln.

§ 33

Gemeinsame Zuleitung Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 34

Durchlei- tungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht, für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

§ 35

Erstellungskosten

¹Die Erstellung der Anschlussleitung sind vom Werk oder dessen Beauftragten auszuführen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

Kabelschutz

²Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz (Rohranlage) sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes bauseits auszuführen. Die Rohranlage darf erst zugedeckt werden, wenn diese durch das Werk eingemessen wurde.

Verstärkung Anschlusslei- tung

³Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Um- /Neubauten

⁴Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Reparatur

⁵Reparaturarbeiten am Kabel übernimmt das Werk. Sind Reparaturarbeiten infolge Fremdeinwirkungen nötig, so sind die daraus folgenden Kosten vom Verursacher zu tragen. Ist das Kabel reparaturanfällig so gelten sinngemäss die für den Ersatzanschluss festgelegten Bestimmungen.

Ersatzan- schluss

⁶Müssen bestehende Freileitungen oder Kabelanschlüsse ersetzt werden, so wird dies das Werk vorher mit den Kunden, deren Anschlüsse geändert werden müssen, besprechen. Der Kunde übernimmt die Grab- und sämtliche Instandstellungsarbeiten, die Rohranlage und ev. Anpassungen seiner Hausinstallation samt Hausanschlusskasten, das Werk das Kabel.

⁷Bei der Erneuerung öffentlicher Infrastrukturanlagen kann der Gemeinderat die Sanierung bzw. einen Ersatz der Anschlussleitung verlangen.

§ 36

Abgabestelle Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis zu den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Der Zähler- und Hausanschlusskasten ist im Eigentum des Kunden.

§ 37

Aufstellung Transformatorenstation Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

§ 38

vorübergehende Anschlüsse Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

§ 39

Benützung von Privateigentum Das beauftragte Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

§ 40

Kostensicherung Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

VII. Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 41

Personen / Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

§ 42

Arbeit an Freileitungsanschlüssen

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

§ 43

Arbeiten nahe der elektr. Anlagen

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgend welcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an, welche zulasten des Kunden gehen.

§ 44

Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 45

Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

§ 46

Eigenenergieerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

VIII. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 47

Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die vom Werk bezeichneten Werkvorschriften.

§ 48

Berechtigung zur Ausführung

Installationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Verzeichnis der Konzessionäre wird vom Starkstrominspektorat geführt.

§ 49

Meldungen von Installationen

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des Werkes.

§ 50

Instandhaltung Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für eine rasche Beseitigung der Mängel verantwortlich.

Schäden an Personen und Sachen Für die durch unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet der Eigentümer.

§ 51

Installationskontrollen ¹Grundlage bildet die Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen (NIV).

²Elektrische Niederspannungsinstallationen müssen ein erstes Mal bei der Erstellung und später in regelmässigen Abständen kontrolliert werden.

³Verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen ist der Eigentümer der Installation. Dieser wird vom Werk aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass die Installation nach den Regeln der Technik erstellt und gewartet wird. Auf Grund der Aufforderung muss der Eigentümer eine Fachperson seines Vertrauens mit der Kontrolle und Instandstellung seiner Installationen beauftragen. Sobald diese den guten Zustand der Installation bestätigt, muss er gegenüber dem Werk den verlangten Sicherheitsnachweis abgeben.

Sicherheitsnachweis / Behebung von Mängeln ⁴Das Werk kann die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüfen und ordnet gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an. Es informieren das Inspektorat, wenn es feststellen, dass die Eigentümer von Installationen ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen.

Kosten ⁵Die Kosten sind gemäss der Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen (NIV) vom Eigentümer der Installation zu tragen.

§ 52

Zugang zu elektrischen Einrichtungen Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

§ 53

Plombierte Anlageteile Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des Werkes oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

IX. Messeinrichtungen

§ 54

Montieren der Tarifapparate ¹Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Kosten von Montage / Demontage der Tarifapparate ²Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden. Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

§ 55

Beschädigung Tarifapparate ¹Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

**Montage Tarif-
apparate** ²Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner eine Strafanzeige vor.

§ 56

**Prüfung von
Messeinrichtung** Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

§ 57

**Beanstandung
Messapparate** Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.

§ 58

**Meldung von
Unregelmässigkeiten** Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 59

**Unterzähler
der Bezüger** Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

X. Messung des Stromverbrauches

§ 60

Zählerstand Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

§ 61

Nachprüfung Messapparate Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung, ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

§ 62

Fehlanzeige der Messapparate Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. § 73 bleibt vorbehalten.

§ 63

Verlust durch Schaden Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

XI. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 64

Rechnungs- stellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassier-einrichtung einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 65

Zahlungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gemeinderates gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt werden.

§ 66

Massnahmen Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, erlässt der Gemeinderat eine Zahlungsverfügung. Zusätzlich können Verzugszinse verlangt werden.

Rechnungs- fehler

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

XII. Einstellung der Stromlieferung

§ 67

- Einstellungen** Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde
- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Strom bezieht;
 - c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Installationen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

§ 68

- Mangelhafte elektr. Einrichtung** Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 69

- Umgehung der Tarifbestimmung** Bei Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

§ 70

- Zahlungspflicht** Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XIII. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 71

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹An die Kosten für Erstellung, Änderung und Unterhalt, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Stromversorgungsanlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benützungsggebühren, bestehend aus einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr

Grundsätze ²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe unter Einrechnung einer angemessenen Reservenbildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.

³Zu den Aufwendungen zählen die Energiebeschaffungskosten, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Absicherung von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.

§ 72

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 73

Gebührenanpassung ¹Die in Franken festgelegten Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002 (Basisjahr 1998). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert und gelten für mindestens 1 Jahr. Die Gebühren werden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Verhältnissen unter Wahrung der Tarifstrukturen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung rechtzeitig und begründet zu informieren.

§ 74

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 75

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 76

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank vom vergangenen 01. Mai für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 77

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 78

Gebührentarif Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Stromreglementes.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 79

- Kosten** Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte, Notar, Grundbuch und Geometer;
 - c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und der Nachführung des kommunalen Leitungskatasters
 - e) die Finanzierungskosten
 - f) der Verwaltungsaufwand der Gemeinde

§ 80

- Beitragsplan** Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Verlegung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 81

- Anlagen mit Mischfunktion** Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 82

- Auflage und Mitteilung** ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Vollstreckung ³Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 83

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

§ 84

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage hat vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 85

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 86

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 87

- Bemessung** ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr für den erstmaligen Anschluss wird maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert. Davon ausgenommen sind die Anschlussgebühren für Elektroheizungen.
- ²Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

C. Anschlussgebühr

§ 88

- Bemessung** ¹Für den Anschluss an die öffentliche Stromversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich
- a) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Bruttogeschossfläche bei Wohnbauten
 - b) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Betriebsfläche für gewerbliche und industrielle Gebäude sowie für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude
 - c) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement nach Querschnitt für gewerbliche Anschlüsse mit Energiebedarf ohne grosse Betriebsfläche.
- Bruttogeschossfläche** ²Die Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kantonalen Allgemeinen Bauverordnung (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Grundsätzlich nutzbare Wohnraumflächen in Dach-, Attika- und Untergeschossen werden angerechnet, auch wenn diese noch nicht ausgebaut sind/werden.
- Betriebsfläche** ³Die Betriebsfläche von Gewerbe- und Industriebauten sowie von landwirtschaftlichen Oekonomiebauten entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkaufsflächen einschliesslich Nebenräume wie Toiletten, Garderoben, Duschen etc.

Um-, Aus- und Erweiterungsbauten

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Stromversorgung mehr beansprucht wird.

⁵Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen sowie für Flächen in landwirtschaftlichen Oekonomiebauten ohne oder mit unbedeutendem Stromverbrauch inkl. gedeckten Aussenlagerflächen gilt ein reduzierter Ansatz gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

⁶Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

⁷Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden.

⁸Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 88 erhoben.

§ 89

Zahlungspflicht

¹Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung oder mit separater beschwerdefähiger Verfügung festgesetzt. Die Gebühr wird bei Anschluss zur Zahlung fällig.

Sicherstellung

² Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Gesuchsunterlagen, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

D. Benützungsgebühr (Elektrotarif)

§ 90

Benützungs- gebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, Unterhalt und weitere Dienstleistungen, sind jährliche Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 91

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich

§ 92

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Zähler und errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Diese Grundgebühr wird unabhängig von der Bezugsmenge erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn die Zuleitung auf Wunsch des Abonnenten und auf dessen Kosten unterbrochen und der Zähler ausgebaut wird.

§ 93

Verbrauchs- gebühr

¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Stromzähler ermittelten Strombezug. Sie errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Als Messeinheiten der Bezüge dienen kW, kWh, kVarh (Blindenergie). Es wird jener Tarif angewendet, der den Bezügen hauptsächlich entspricht.

§ 94

Ausgestaltung der Gebühren Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis und Blindenergiepreis

§ 95

Arbeitspreis Arbeits- und Blindenergiepreis werden aufgrund folgender Bezugs-kriterien festgelegt:

- a) Art der Energie
- b) Menge der Energie
- c) Tageszeit der Lieferung
- d) Jahreszeit der Lieferung

§ 96

Leistungspreis Der Leistungspreis wird aufgrund der Bereitstellung der maximalen Leistung festgelegt.

§ 97

Spezielle Beiträge Für besondere Formen der Leistungs- und/oder Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Mehraufwendungen decken.

§ 98

Anpassung Benützungsgebühr / Besondere Bestimmungen ¹Die Anpassung der Benützungsgebühr fällt in die Zuständigkeit und das Ermessen des Gemeinderates, welcher bei seinem Entscheid die Eigenwirtschaftlichkeit des Werkes sowie eine anteilmässige Verteilung auf alle Tarifgruppen zu berücksichtigen hat.

²Das Werk kann mit Strombezügern der Tarifgruppen ‚Gewerbe‘, ‚Grossbezüger I‘ und ‚Grossbezüger II‘, deren Energiebezüge auf eine feste Lieferzeit festgelegt werden, besondere Lieferbedingungen und Konditionen vereinbaren. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³Wenn es der Strommarkt erfordert, können die TBB neue Tarifgruppen einführen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

§ 99

Sonderfälle

¹Für Baustrom, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist die Benützungsgebühr pauschal oder nach gemessenem Stromverbrauch zu entrichten.

²Für Neubauten wird der Baustrom in der Regel nach gemessenem Verbrauch verrechnet. Die Grundgebühr errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Baustromzählers sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung sind von der Bauherrschaft zu übernehmen.

³Bei Umbauten von bereits an die Stromversorgung angeschlossenen Gebäuden erfolgt die Verrechnung über den Zähler zu den Bedingungen nach §§ 93.

⁴**Bei der Strommessung mittels Zähler für provisorische Benutzer (Veranstaltungen etc.) wird die Gebühr pro kWh Stromverbrauch zuzüglich die Grundgebühr des Zählers gemäss Gebührentarif (Baustrom) im Anhang zu diesem Reglement erhoben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Stromzählers sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung sind von den Benutzer zu übernehmen.**

XIV. Rechtsschutz und Vollzug

§ 100

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne und Stromanschlussgebührenverfügungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG), ebenso gegen Anordnungen und Verfügungen des Werkes.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Werkes bzw. des Gemeinderates, gestützt auf dieses Reglement, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Birmenstorf bzw. beim Departement des Innern des Kantons Aargau oder, wenn der gemeinderätliche Entscheid auf einer verbindlichen Weisung des Departement des Innern beruht, innert derselben Frist beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

⁴Zuwiderhandlungen gegen das Stromreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.00 im Verfahren gemäss § 112 Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden

§ 101

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt 01. Oktober 2002 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Stromreglement vom 5.12.1986 aufgehoben.

§ 102

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2002 beschlossen.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Edith Saner

Stefan Krucker